

Datum: 21.02.2022

Telefon: 0 233-

Telefax: 0 233-

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**

Stadtplanung  
PLAN-HAII-13

**Versorgungsflächen in Bebauungsplänen und Gestaltungsleitfäden berücksichtigen  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02683 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 –  
Ramersdorf-Perlach vom 08.07.2021**

Sehr geehrter Herr Kauer,  
Sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses 16,

in Ihrem o.g. Antrag wird die grundsätzliche Berücksichtigung und Sicherung von Versorgungsflächen insbesondere für Packstationen, Briefkästen, Entsorgungseinrichtungen, Geldautomaten, Pump- und Ladestationen für Fahrräder, Abstellflächen für Leihräder und E-Scooter, WLAN-Hotspots, stumme Zeitungsverkäufer, Schaukästen für Nachbarschaftsinitiativen, Schlüsselkästen für Community-Sharing-Aspekte sowie zentrale Parkplätze für Lieferfahrzeuge und Pflegedienste in Bebauungsplänen und Gestaltungsleitfäden gefordert.

Auch dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung erscheint es planerisch sehr sinnvoll, diese zu einem gut funktionierenden Stadtquartier beitragenden Einrichtungen frühzeitig in der Planung mitzudenken, sinnvolle Standorte zu identifizieren und hierfür erforderliche Flächen in den städtebaulichen Entwurf zu integrieren.

Ein Teil der genannten Einrichtungen (Packstationen, Briefkästen, Entsorgungseinrichtungen, Geldautomaten, WLAN-Hotspots, stumme Zeitungsverkäufer, Schaukästen für Nachbarschaftsinitiativen, Schlüsselkästen für Community-Sharing-Aspekte) werden im Regelfall durch private Dritte bereitgestellt, deren Standortentscheidungen nicht über die Bebauungsplanung geregelt werden können. Im Bebauungsplan können nur Festsetzungen mit städtebaulichem Bezug zu Grund und Boden auf der Grundlage des §9 BauGB getroffen werden. Auch die Möglichkeiten der ergänzenden Sicherung über städtebauliche Verträge nach §11 BauGB sind rechtlich eng begrenzt, so dass die Verpflichtung eines Investors z.B. zur Bereitstellung eines Bankautomaten oder der Errichtung und des Betrieb einer Fahrradpumpstation rechtlich auf der Grundlage des Baugesetzbuchs nicht möglich ist.

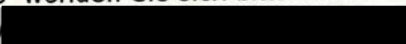

Ein Teil der genannten Einrichtungen, z.B. Abstellflächen für Leihräder und E-Scooter sowie zentrale Parkplätze für Lieferfahrzeuge und Pflegedienste, können in dieser Detailliertheit ebenfalls nicht im Bebauungsplan und städtebaulichen Vertrag geregelt werden, jedoch berücksichtigt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung diese Nutzungen und deren Flächenbedarf bei der Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan. Durch den „Klimafahrplan in der Stadtplanung“ (s.a. Beschluss der Vollversammlung vom 20.10.21, Beschlussvorlage Nr. 20-26 / 03873) ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung durch Stadtratsbeschluss beauftragt, begleitend zu allen Bebauungsplanverfahren und in Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat Mobilitätskonzepte zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Wesentlicher Inhalt solcher Mobilitätskonzepte sind alternative Mobilitätsangebote, also beispielsweise Abstellflächen für Leihräder und E-Scooter. Der Ergebnisse der Mobilitätskonzepte fließen gemäß o.g. Stadtratsbeschluss in den Gestaltungsleitfäden und in die sogenannte Charta ein.

Im Fall des Otto-Hahn-Rings ist die Planung schon weit fortgeschritten. Die Vorschläge des

Bezirksausschusses werden an den Investor weitergegeben und es wird im Verfahren geprüft, inwieweit sich die einzelnen Versorgungselemente sinnvoll unterbringen lassen. Ein Standort für eine Wertstoffinsel wird derzeit geprüft, weiter wäre aus Sicht der Verwaltung z.B. die Unterbringung von Schaukästen für Nachbarschaftsinitiativen und Schlüsselkästen für Community-Sharing-Aspekte im Zusammenhang mit dem geplanten Nachbarschaftstreff vorstellbar.

Im Fall des Stephensonplatzes und der Fritz-Schäffer-Straße wird die Verwaltung prüfen, welche der Elemente im jeweiligen Gebiet sinnvoll sind und die Anregungen entsprechend in die Auslobung für die konkurrierenden Planungsverfahren einfließen lassen, so dass im Rahmen des städtebaulichen Entwurfes Standortvorschläge gemacht werden können.

Zusammengefasst wird Ihrem Antrag somit bereits bei laufenden und zukünftigen Bebauungsplanverfahren durch die Einführung des Klimafahrplans in der Stadtplanung entsprochen, vorausgesetzt es bestehen im Baugesetzbuch entsprechende rechtliche Grundlagen.

Bei Rückfragen zu den konkreten Bebauungsplanverfahren „Otto-Hahn-Ring“, „Stephensonplatz“ und „Fritz-Schäffer-Straße“ wenden Sie sich bitte an die zuständige Teamleiterin des Planungsteams PLAN HALL   


Mit freundlichen Grüßen,

gez. (E-Akte)

